



Per Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Frau Landtagspräsidentin  
Carina Gödecke  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1678**

A01, A11

Ansprechpartner:

Verena Göppert  
Beigeordnete des Städtetages NRW

Reiner Limbach  
Beigeordneter des Landkreistages  
NRW

Horst-Heinrich Gerbrand  
Beigeordneter des Städte- und  
Gemeindebundes NRW

Renate Hötte  
Erste Landesrätin des Landschafts-  
verbandes Rheinland

Matthias Löb  
Erster Landesrat des Landschafts-  
verbandes Westfalen-Lippe

Datum: 02. Mai 2014

**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes  
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

**Vorlage 16/2795**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
am 07. Mai 2014**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände in NRW nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO NRW) Stellung zu nehmen.

Mit dieser gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf der APG DVO NRW gibt die kommunale Familie ihre grundsätzlichen Einschätzungen zu der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW wieder. Unsere Anregungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Regelungen finden Sie in der Anlage.

Zu den möglichen finanziellen Auswirkungen des künftig zu erwartenden Investitionsvolumens kann aufgrund der weitreichenden Änderungen der APG DVO NRW - gegenüber dem ersten Entwurf im April 2013 - derzeit keine konkrete Aussage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, zur Sicherstellung der Kostenneutralität für die Kommunen bei der Umsetzung eine Verfahrensvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter abzuschließen. Ziel soll sein, die finanziellen Auswirkungen der Verordnung zu evaluieren und eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis ggf. auch im Wege gesetzgeberischer Nachbesserungen zu vermeiden. Die genannte Vorgehensweise wird seitens der kommunalen Familie ausdrücklich befürwortet.

Die Anregungen, die wir seinerzeit im Rahmen der Verbändeanhörung gegenüber dem MGEPA mit Schreiben vom 26.02.2014 abgegeben haben, wurden in Teilen umgesetzt, so dass wir uns nunmehr auf die nachfolgenden wesentlichen Punkte beschränken möchten:

### **1. Erhöhung der linearen Verteilung bei Umbaumaßnahmen und Ersatzneubauten**

Mit dem Entwurf der APG DVO NRW wird der Verteilungssatz bei Umbaumaßnahmen von 2 % auf 4 % erhöht und damit der Zeitraum der linearen Verteilung von 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert. Hierdurch fallen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes höhere Investitionskosten an. Durch einen erhöhten Investitionskostenbetrag werden die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler ihr einzusetzendes Vermögen schneller verbraucht haben und somit frühzeitiger auf Pflegewohngeld und Sozialhilfe angewiesen sein. Dies wird zu einer weiteren Mehrbelastung der kommunalen Familie führen.

Die im aktuellen Entwurf neu aufgenommene verkürzte lineare Verteilung auf 25 Jahre bei Tagespflegeeinrichtungen im Mietmodell ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da seit 2008 ca. 200 Tagespflegeeinrichtungen mit einer 2 %-igen Abschreibung an den Markt gegangen sind.

Um die Belastung der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sowie der kommunalen Familie nicht zu erhöhen, ist auch für Umbaumaßnahmen – wie bei Neubauten – ein linearer Verteilungszeitraum von 50 Jahren vorzusehen, alternativ wären als Kompromiss auch 33 Jahre denkbar.

### **2. Standardverbesserungen bis 2018 und Refinanzierung der tatsächlichen Aufwendungen**

Die noch im 1. Entwurf geforderten obligatorischen Standardverbesserungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) wurden in dem vorliegenden Entwurf der APG DVO NRW für Umbauten im Wesentlichen auf die Einbettzimmer-Quote von 80 % reduziert.

Umbaumaßnahmen, die erforderlich sind, um gesetzlich zwingend umzusetzende Vorgaben zu realisieren, sind jedoch auch dann zu refinanzieren, wenn sie die Angemessenheitsgrenze überschreiten. Durch den Wegfall der Angemessenheitsgrenzen bei gesetzlich zwingend notwendigen Umbauten i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Investitionskosten erheblich ansteigen.

Aus Sicht der kommunalen Familie ist eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nicht wirtschaftlich und somit nicht notwendig. Es ist sonst zu erwarten, dass die Träger die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten beim Umbau von Einrichtungen ausschöpfen werden. Dieser Mehraufwand wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern, die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind, und der kommunalen Familie getragen werden müssen.

Für nicht zwingend gesetzlich geforderte Maßnahmen, die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe anerkannt werden können, wenn die Maßnahmen dazu dienen, das Gebäude dem jeweiligen Stand pflegefachlicher, energetischer und baufachlicher Erkenntnisse anzupassen, ist nunmehr entsprechend den Hinweisen der kommunalen Familie zusätzlich eine Angemessenheitsgrenze eingezogen worden. Allerdings wird diese Änderung durch einzelne Hinweise in der Begründung wieder relativiert. Dadurch wird die Steuerungs- und Einflussmöglichkeit der örtlichen Sozialhilfeträger eingeschränkt.

So sind dem Einrichtungsträger die Kosten, die durch öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie z.B. zum Brandschutz, Hygiene und anerkannte Expertenstandards oder wissenschaftliche Empfehlungen, die sich der Einwirkung durch die Einrichtungsträgerin/den Einrichtungsträger entziehen, zu erstatten (s. hierzu Begründung zu § 1 Abs. 3).

Daneben sind z.B. Umbaumaßnahmen, die durch das Land gefördert werden, auch wenn sie über die bloße Einbettzimmer-Quote hinaus mehr Standardverbesserungen beinhalten, über die Investitionskosten zu refinanzieren, obwohl sie die Angemessenheitsgrenze der APG DVO NRW überschreiten (s. hierzu Seite Begründung zu § 3 Abs. 1).

Durch den Wegfall der Angemessenheitsgrenzen bei Umbauten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und eingeschränkt nach Satz 2 werden die Investitionskosten erheblich ansteigen. Eine absolute Obergrenze für die Investitionskosten pro Platz ist lediglich bei Neubauten vorgesehen.

Darüber hinaus wird es - richtigerweise - in die Entscheidungshoheit des örtlichen Sozialhilfeträgers gelegt, welche Aufwendungen für einen Umbau bzw. Ersatzneubau anerkannt werden können. Die Höhe der Investitionskosten richtet sich danach, ob der Anbieter plausibel nachweisen kann, dass es sich um Maßnahmen handelt, die den aktuellen fachlichen Standards sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und damit betriebsnotwendig sind.

Auch wenn die APG DVO NRW hierzu keine normativen Vorgaben enthält, bedeutet dies nicht, dass den Anbietern die Definitionshoheit in diesem Punkt überlassen wird und diesen dadurch nicht beabsichtigte Gestaltungsspielräume einge-

räumt werden. Vielmehr werden die örtlichen Sozialhilfeträger unter Betrachtung und Bewertung jedes Einzelfalles die Ausführungsstandards festlegen müssen. Dies kann regional unterschiedliche Auslegungen der Bestimmungen der APG DVO NRW und damit der Standards in den Pflegeeinrichtungen mit sich bringen.

### **3. Ausnahmeregelungen bei Mieteinrichtungen**

In der neu gefassten Begründung zur Verordnung wurde den Anbietern die Möglichkeit eröffnet über den bisher geltenden Bestandsschutz von 5 Jahren hinaus einen Ausnahmeantrag zu stellen. Diese Möglichkeit für Einzelentscheidungen ist so weitreichend formuliert, dass es aufgrund der vorwiegend langfristig abgeschlossenen Mietverträge in fast allen Fällen zu einer für den Einrichtungsträger positiven Entscheidung kommen wird. Die zuvor vorgesehene 5-Jahres-Frist wird durch die Ergänzung ausgehebelt. Die in § 1 Abs. 3 APG DVO NRW geregelte generelle Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung ist völlig ausreichend. Die neu eingefügte Regelung stellt eine Einschränkung bzw. Vorwegnahme der Ermessensausübung dar.

### **4. Ambulante Förderung**

Die vollständige Umstellung des Berechnungssystems in der ambulanten Förderung hatte zunächst erhebliche Unsicherheit ausgelöst. Auch wenn in der Begründung ausgeführt wurde, dass die Fördersumme zunächst gleich bleiben solle, bestand die Befürchtung, es könnte zu Mehraufwendungen kommen. Zwischenzeitlich durchgeführte Modellrechnungen der Mathias Hochschule Rheine lassen das Berechnungsmodell plausibel erscheinen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des prozentualen Berechnungsfaktors von 6,62 % (Relation Förder- und Umsatzvolumen) auf der Grundlage der Umsatzzahlen aus dem Jahr 2012 erfolgte. Für die mit einzubeziehenden Kosten für Ausbildungstätigkeiten bedeutet dies, dass der für die Festlegung des Berechnungsfaktors zugrunde gelegte Umsatz, angesichts des bereits in der Zwischenzeit erfolgten deutlichen Anstiegs der Ausbildungszahlen, bereits heute nicht mehr der Realität entspricht. Kostenneutralität würde damit nur im Vergleich zum Jahr 2012 verwirklicht werden. Die kommunale Familie schlägt vor, die insbesondere durch die Einführung der Ausbildungsumlage im Jahr 2012 bewirkte Dynamik der Ausbildungszahlen durch einen entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen werden darüber hinaus im Rahmen der angestrebten Evaluation einer Überprüfung zu unterziehen sein.

Eine Berücksichtigung der in der Anlage dargestellten Anregungen in den Gestaltungsprozess der APG DVO NRW wäre für alle Beteiligten in der späteren Umsetzung hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Ulrike Lubek  
Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



Dr. Wolfgang Kirsch  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

## Anlage zur Stellungnahme vom 02.05.2014

### Kapitel 1

#### Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen

### Abschnitt 1

#### Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen

## 1. § 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsdefinitionen

### **Zu § 1 Abs. 3:**

*Aufwendungen gelten als betriebsnotwendig, wenn sie*

- 1.) *dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 10 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, zu erfüllen und...*

### **Vorschlag zu Ziff. 1.):**

Die Berücksichtigungsmöglichkeit der Abrisskosten bei Ersatzneubauten in der Erläuterung sollte gestrichen werden.

### **Erläuterung:**

Bisher wurden Abrisskosten als „Herrichtungskosten“ des Grundstücks gewertet und somit – wie auch alle anderen Kosten, die unter die Kostengruppen 100 und 200 nach DIN 276 fallen - nicht bei der gesonderten Berechnung berücksichtigt. Damit wurden die Vorgaben des § 82 SGB XI umgesetzt. Zudem führt die Berücksichtigung der Abrisskosten bei Ersatzneubauten zu Mehrkosten, die zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. für die Kommunen führt.

Bezogen auf die fachlichen Standards wurde in der Begründung zur APG DVO (Stand 30.03.2014) ergänzend folgende Erläuterung aufgenommen:

*„Aktuelle fachliche Standards können sowohl aktuelle gesetzliche wie untergesetzliche Regelungen bezüglich der Prozesse und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen (wie Brandschutz, Hygiene), anerkannte fachliche Rahmenvorgaben und -empfehlungen (Expertenstandards) oder wissenschaftliche Empfehlungen (z.B. Richtlinien des Robert-Koch-Instituts im Bereich Hygiene) sowie tatsächliche Leitlinien aus gefestigter Rechtsprechung sein.*

Diese Änderung bzw. Erläuterung führt dazu, dass jetzt über die 80% Einbettzimmerquote hinaus auch die o.g. „Standards“ zu gesetzlichen Standards werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit Maßnahmen zur Anpassung an fachliche Standards zu berücksichtigen zu Mehrkosten führt, da bisher nur gesetzlich geforderte Standards refinanziert wurden.

**Zu § 1 Abs. 8:**

*Als Restwert eines Anlagegutes gilt im Rahmen dieser Verordnung die Differenz zwischen dem ursprünglichen Herstellungs- bzw. Anschaffungsaufwand zuzüglich etwaiger anerkannter Modernisierungsaufwendungen und der Gesamtsumme aller bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen bereits berücksichtigten linear berechneten Aufwendungsanteile für das Anlagegut.*

**Vorschlag:**

Es sollte abgestellt werden auf den ursprünglichen „**anerkannten**“ Herstellungs- bzw. Anschaffungsaufwand.

**Erläuterung:**

Dies sollte zur eindeutigen Klarstellung der anerkennungsfähigen Restwerte in den Verordnungstext aufgenommen werden.

**2. § 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern**

**Zu § 2 Abs. 2:**

*Als betriebsnotwendig werden nur Aufwendungen anerkannt, die zusammen mit den Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung sonstiger Anlagegüter nach § 4 einen Gesamtbetrag von 1.870 € je qm Nettogrundfläche (Angemessenheitsgrenze) nicht übersteigen. Der Betrag der Angemessenheitsgrenze wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2010=100) jeweils auf Basis des Mai-Index fortgeschrieben und jährlich von der obersten Landesbehörde durch Erlass festgesetzt.*

In der Begründung zur DVO sollte darauf hingewiesen werden, dass den 1.870 €/qm eine Aufteilung langfristiges zu sonstigem Anlagevermögen in tatsächlicher Höhe zugrunde liegt bzw. bei Fehlen von konkreten Angaben eine Aufteilung von 85 % zu 15 % angenommen wird.

**Zu § 2 Abs. 6:**

*Wurde im Rahmen der erstmaligen Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen oder zu einem späteren Zeitpunkt für Aufwendungen nach Absatz 1 von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts ein kürzerer Zeitraum zur linearen Verteilung der Aufwendungen festgelegt, so ist dieser weiterhin zugrunde zu legen.*

**Hinweis:**

Diese Regelung kann dazu führen, dass bei Einrichtungen, die nach den Vorgaben der GesBerVO von 2003 bzw. Übergangsregelung (d.h. 4% Abschreibung) bei zukünftigen Umbauten sowohl der Restwert als auch der neue Modernisierungsaufwand über 25 Jahre verteilt werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung schlagen wir vor, dass bei zukünftigen Umbaumaßnahmen der Restwert auf Basis des letzten Bescheides (2013/2014) ermittelt wird und zwar sowohl bezogen auf die Aufteilung langfristiges zu sonstigem Anlagevermögen (85/15), den Instandhaltungsbettenwert als auch die anzusetzende Platzzahl.

**Zu § 2 Abs. 7:**

*Soweit eine Einrichtung, die ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen hat und nicht der Regelung des Absatz. 6 unterfällt, Aufwendungen nach Absätzen 1 bis 4 durch langfristige Darlehen finanziert hat, kann abweichend von einer auf Absatz 5 basierenden Verteilung der darlehensfinanzierten Aufwendungen auch eine Anerkennung der vertraglich geschuldeten Tilgungsleistungen beantragt werden, wenn das Darlehen in seiner Laufzeit eine vollständige Tilgung vorsieht. Zur Berechnung des anerkennungsfähigen Betrages ist dabei die Gesamtsumme der bis zur Volltilgung noch verbleibenden Tilgungsbeträge zu ermitteln und gleichmäßig auf den restlichen Tilgungszeitraum zu verteilen. Der noch anzuerkennende Gesamtbetrag darf dabei nicht höher sein, als die ursprünglichen Aufwendungen abzüglich der bis zum Berechnungszeitpunkt bereits berücksichtigten linearen Verteilungsbeträge. Nach vollständiger Berücksichtigung der so ermittelten Tilgungsbeträge erfolgt – unabhängig von dem in Absatz 5 festgelegten Zeitraum - keine weitergehende Berücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen.*

**Vorschlag:**

Diese Regelung sollte gestrichen werden.

**Erläuterung:**

Die Berücksichtigung von erhöhten Tilgungssätzen führt zu kurzfristigen Steigerungen bei Investitionskosten und dient nur dazu, dem Träger „Luft“ für neue Investition zu schaffen. Dies führt dann aktuell wieder zu höheren Investitionskosten und damit zu einer Mehrbelastung der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. der kommunalen Familie.

Sollte eine Streichung der Regelung nicht erfolgen, sollte zumindest eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Tilgungssätze vorgesehen werden. Wir schlagen hierzu eine Begrenzung auf max. 4% vor.

**3. § 3 Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern**

**Zu § 3 Abs. 1:**

*Aufwendungen für Erweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an einem Gebäude (Folgeinvestitionen), die als wesentliche Verbesserung über einen Erhalt oder eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, sind anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind, um die für die Einrichtungsträgerin oder den Einrichtungsträger geltenden und zwingend umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude zum Betrieb der Einrichtung zu erfüllen. Sie können darüber hinaus auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt. Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des ursprünglich vorhandenen Platzangebotes führen, können nur anerkannt werden, wenn ohne sie ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen vor Ort nicht sichergestellt werden kann. Die Summe aus der Addition der Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 2 und der vor der Maßnahme bestehenden Restwerte darf die Höhe der für einen Neubau anerkennungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten*

**Vorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, die Kosten für Umbaumaßnahmen nach Satz 1 generell zu begrenzen.



Die Kosten für den Umbau und die Restwerte des Bestandes dürfen zusammen nicht mehr als 100% der Angemessenheitsgrenze betragen.

Weiterhin fehlt ein Hinweis darauf, ob die Kosten für die Umbauten erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden können oder ob bei langwierigen Baumaßnahmen auch Zwischenschritte (Teilschritte oder Bauabschnitte) berücksichtigt werden können.

**Erläuterung:**

Durch den Wegfall jeglicher Angemessenheitsgrenzen bei Umbauten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Investitionskosten für die umgebauten Einrichtungen erheblich ansteigen.

Dadurch wird es zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Pflegegeldempfänger kommen und damit zu einer erhöhten Belastung der Kommunen. Außerdem kommt es zu einer deutlichen Ungleichbehandlung gegenüber den Einrichtungen, die in der Zeit von 2003 bis 2013 umgebaut haben, da diese max. 100% der jeweiligen Kostenobergrenze refinanzieren konnten.

Die Berücksichtigung von Teilschritten oder Bauabschnitten ermöglicht es dem Träger bereits vor Abschluss der Gesamtmaßnahme Kosten refinanziert zu bekommen.

Die Ergänzung zu Satz 3 dient der Klarstellung im Verwaltungsverfahren.

Lt. Begründung (Seite 13/64) **sind** auch gewünschte Maßnahmen nach Satz 2 anzuerkennen, sofern sie durch das Land gefördert werden. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch - entgegen der Regelungen zu Satz 4 - auch diese Maßnahmen oberhalb der Angemessenheitsgrenze anzuerkennen sind. Dies führt einerseits zu qualitativen Verbesserungen aber andererseits zu Mehraufwendungen.

**Zu § 3 Abs. 3:**

*Im Falle der vorübergehenden Nutzung eines Ausweichgebäudes, können unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen in Bezug auf Umfang und Dauer mit der für die Durchführung des WTG nach § 43 WTG zuständigen Behörde abgestimmt wurden, hierfür entstandene angemessene Aufwendungen bei der Berechnung der Gesamtaufwendungen der Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme anerkannt werden. Derartige Aufwendungen sind nur soweit als angemessen zu bewerten, wie sie das arithmetische Mittel der nach diesem Abschnitt festgesetzten Aufwendungen aller Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, nicht übersteigen. Die oberste Landesbehörde ermittelt die entsprechenden Durchschnittswerte einmal jährlich.*

**Vorschlag:**

Hier sollte das Verfahren konkretisiert werden. Es fehlen Aussagen dazu, was den Bewohnerinnen/Bewohnern während der Zeit im Ausweichquartier in Rechnung gestellt werden kann. Desweiteren sollte eine zeitliche Befristung für die Nutzung von Ausweichquartieren eingefügt werden und die Möglichkeit der Nutzung von Ausweichquartieren auf Baumaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 begrenzt werden.

Wir schlagen zudem vor, dass nur die Kosten für das Ausweichquartier während der Zeit der Nutzung den Bewohnerinnen/Bewohnern in Rechnung gestellt werden und nicht nach Abschluss der Gesamtbaumaßnahmen zu den Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen hinzugerechnet werden.

Die Aufwendungen für das umzubauende Gebäude dürfen nicht in dem Investitionskostensatz berücksichtigt werden.

Um bereits nach Inkrafttreten der DVO über die entsprechenden Durchschnittswerte zu verfügen, sollten die Durchschnittswerte spätestens bis August 2014 für das Jahr 2015 ermittelt werden.

**Erläuterung:**

Die Berücksichtigung von Kosten für Ausweichquartiere ist – im Landesteil Westfalen-Lippe – neu und führt schon alleine deshalb zu Mehrkosten gegenüber dem heutigen Recht.

Entsprechend des Tatsächlichkeitsgrundsatzes sollen die Kosten für das Ausweichquartier den Bewohnerinnen/Bewohnern in Rechnung gestellt werden, die dieses Quartier auch tatsächlich bewohnen. Eine Berücksichtigung der Kosten für das Ausweichquartier im Rahmen der Gesamtaufwendungen für langfristige Anlagegüter führt zudem zu einer weiteren Verteuerung der Umbaumaßnahmen und belastet dann über 25 Jahre die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die Kommunale Familie.

**Zu § 3 Abs. 5:**

*Aufwendungen nach Absatz 1 sind auf einen Zeitraum von 25 Jahren linear zu verteilen.*

**Hinweis:**

Durch die Reduzierung des Verteilungszeitraumes auf 25 Jahre entstehen bei Umbaumaßnahmen für die entsprechenden Aufwendungen höhere Belastungen für die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die Kommunale Familie als nach den bisher geltenden Regelungen der GesBerVO 2008. Hinsichtlich der höheren linearen Verteilung haben die Landschaftsverbände bereits in der Stellungnahme aus April 2013 und Juni 2013 auf die Mehrkosten hingewiesen. Wie sich die tatsächlichen Aufwendungen bzw. zusätzlichen Belastungen auswirken werden, kann erst nach Umsetzung der erforderlichen Umbaumaßnahmen im Jahr 2018 abschließend festgestellt werden.

Auch wenn die Aufwendungen insgesamt nicht höher werden, werden in den ersten 25 Jahren die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die Kommunale Familie doppelt so hoch belastet. Durch einen erhöhten Investitionskostenbetrag werden die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler ihr einzusetzendes Vermögen schneller verbraucht haben und somit frühzeitiger auf Pflegewohnungsgeld und Sozialhilfe angewiesen sein.

**Zu § 3 Abs.6:**

*Übersteigen die Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 die Kosten eines Ersatzneubaus und entscheidet sich die Trägerin oder der Träger der Einrichtung daher für einen solchen Ersatzneubau, so sind auch die Aufwendungen zur Herstellung des Ersatzneubaus abweichend von § 2 Absatz 5 auf einen Zeitraum von 25 Jahren linear zu verteilen. Dies gilt nur soweit die bisherige Nutzung des ursprünglichen Gebäudes vollständig und dauerhaft aufgegeben wird.*

**Hinweis:**

Durch die Anerkennung der linearen Verteilung auf 25 Jahre für die Aufwendungen des Ersatzneubaus entstehen in den ersten 25 Jahren enorme Belastungen für die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die Kommunale Familie.

**4. § 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern**

**Zu § 4 Abs. 1:**

*Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung des für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bestandes an sonstigen Anlagegütern im Zusammenhang mit der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung sind im Rahmen der Angemessenheitsgrenze des Absatzes 2 anerkennungsfähig. Sie sind bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung als Gesamtbetrag festzustellen. Werden Teile der sonstigen Anlagegüter bei der erstmaligen Inbetriebnahme nicht als Eigentum erworben, sondern im Rahmen von Miet- oder Leasingverträgen für den Betrieb der Einrichtung beschafft, so sind sie zur Ermittlung des Gesamtbetrages nach Satz 2 mit ihrem marktüblichen Kaufpreis zu berücksichtigen.*

**Vorschlag zu Satz 1:**

In der Begründung zur Durchführungsverordnung sollte erläutert werden, dass die Basis für die Feststellung des Anfangswertes für das Verfahren 2015 auf Basis des Bescheides 2013/2014 erfolgt, sofern die Einrichtung unter 10 Jahren in Betrieb ist.

**Erläuterung:**

Dies dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

**Zu § 4 Abs. 3:**

*Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung sowie Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern und ihrer Funktionstüchtigkeit sind in Höhe von jährlich elf Prozent des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Gesamtbetrages anerkennungsfähig. Für die Berechnung des anerkennungsfähigen Betrages wird der nach Absatz 1 Satz 2 festgestellte Gesamtbetrag einrichtungsbezogen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2010 = 100) fortgeschrieben.*

**Vorschlag:**

Es sollte im Gesetzestext noch ergänzt werden, dass der Fortschreibungssatz – analog zu § 2 Abs. 2 - durch die oberste Landesbehörde erfolgt. Ferner sollte die Fortschreibung auf Basis des Mai-Index des Vorjahres (analog § 2 Abs. 2) umgesetzt werden.

**Zu § 4 Abs. 5:**

*Die anerkannten Beträge können jahresübergreifend für Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 1 eingesetzt werden. Eine Anerkennung erfolgt jedoch nur solange, bis etwaige noch nicht zweckentsprechend verausgabte Beträge das Dreifache des Jahreswertes nach Absatz 3 erreichen. Bei der Berechnung sind Aufwendungen, die noch nicht durch abgerechnete Beträge nach Absatz 3 gedeckt sind, solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist. Dies gilt auch für bisher noch nicht refinanzierte Aufwendungen für Anlagegüter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft wurden.*

**Hinweis zur Begründung der APG DVO (Seite 19/64):**

Lt. Begründung sind Finanzierungskosten gemäß § 5 Abs. 1 und Absatz 2 anzuerkennen, sofern die nach § 4 Abs. 3 anerkannten Beträge die Aufwendungen nicht abdecken und sich das virtuelle Konto also im Minus befindet.

In der Begründung muss deutlich gemacht werden, wie dieses Verfahren in der Praxis umgesetzt werden soll. Es fehlt ein Hinweis, dass für den zusätzlichen Kredit nur die Zinsen berücksichtigt werden, die Tilgung des Kredites muss aber aus der jährlich gezahlten Pauschale von 11% finanziert werden. Ferner sollte eine Maximalgrenze zur Höhe der zusätzlichen Kredite genannt werden.

**Zu § 4 Abs. 6:**

*Erfordern veränderte gesetzliche Vorgaben oder eine Ausweitung der Platzzahl zwingend eine quantitative oder qualitative Veränderung des Bestandes an sonstigen Anlagegütern, ist der nach Absatz 1 Satz 2 festzusetzende Gesamtbetrag für die Zukunft um die hierfür tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erhöhen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine anderweitige Veränderung des Bestandes kann nur insoweit berücksichtigt werden, wie der maximale Gesamtbetrag nach Absatz 2 bei Inbetriebnahme und auch durch nachträgliche Aufwendungen für langfristige oder sonstige Anlagegüter nicht ausgeschöpft wurde.*

**Hinweis zu Satz 3:**

Die Möglichkeit, nachträglich noch Aufwendungen bis zur aktuellen Angemessenheitsgrenze geltend zu machen, wenn die Angemessenheitsgrenze bei Inbetriebnahme nicht ausgeschöpft wurde, war in der bisherigen Rechtslage nicht vorgesehen.

Insofern führt diese Regelung zu Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren.

**5. § 5 Finanzierungsaufwendungen**

**Zu § 5 Abs. 1:**

*Als Finanzierungsaufwendungen sind Aufwendungen für Fremdkapitaldarlehen und Zinsen für Eigenkapital anerkennungsfähig, wenn und soweit die Darlehen bzw. das Eigenkapital zur Finanzierung von tatsächlich erbrachten und als betriebsnotwendig anerkannten Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 und 6 eingesetzt wurden. Fremdkapitaldarlehen sind anerkennungsfähig, soweit die Trägerin oder der Träger eine Finanzierung mit Eigenkapital nicht leisten kann.*

**Vorschlag 1:**

Folgender Satz 3 sollte eingefügt werden:

„Dabei darf bei Maßnahmen nach § 3 die Summe der Darlehensstände zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Summe aus den Aufwendungen nach § 3 und dem Restwert der Aufwendungen nach § 2 nicht übersteigen.“

**Erläuterung:**

Wenn die bereits refinanzierten Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen von 2% pro Jahr in der Vergangenheit nicht für die Tilgung der Darlehen genutzt wurde, darf dies nicht dazu führen, dass die Darlehen noch eine den restlichen Verteilungszeitraum überschreitende Laufzeit haben und für diesen längeren

Zeitraum Zinsen berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Darlehen (=Berücksichtigung von Zinsen) muss mit dem Verteilungszeitraum korrespondieren.

**Zu § 5 Abs. 2:**

*Darlehen und Eigenkapital zur Finanzierung sonstiger Anlagegüter können höchstens in Höhe des nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgestellten Gesamtbetrages anerkannt werden, der hierbei entsprechend § 4 Abs. 3 fortzuschreiben ist. In diesem Rahmen sind Finanzierungsaufwendungen anzuerkennen, soweit die Saldierung der Aufwendungen und anerkannten Beträge nach § 4 Abs. 5 ein negatives Saldo ergibt.*

**Vorschlag:**

Der letzte Halbsatz des ersten Satzes „der hierbei entsprechend § 4 Abs. 3 fortzuschreiben ist“ ist in der Begründung zu erläutern.

**Erläuterung:**

Es ist nicht klar, in welcher Form die „indexierten Wiederbeschaffungsaufwendungen“ zu refinanzieren bzw. zu berücksichtigen sind.

Es werden für die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die Kommunale Familie Mehraufwendungen durch die Berücksichtigung zusätzlicher Zinsen entstehen.

**Zu § 5 Abs. 3:**

*Für Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen sind Fremdkapitaldarlehen anerkennungsfähig, soweit keine noch nicht zweckentsprechend verausgabten Beträge im Sinne des § 6 Abs. 1 für das langfristige Anlagevermögen zur Verfügung stehen.*

**Erläuterung:**

In der Begründung muss deutlich gemacht werden, wie dieses Verfahren in der Praxis umgesetzt werden soll. Es fehlt ein Hinweis, dass für den zusätzlichen Kredit nur die Zinsen berücksichtigt werden. Die Tilgung des Kredites muss aus den 15,90 Euro/qm finanziert werden. Ferner sollte eine Maximalgrenze zur Höhe der zusätzlichen Kredite genannt werden.

Durch die Berücksichtigung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen werden für die Bewohnerinnen/Bewohner und den Kommunen Mehrkosten entstehen.

**Zu § 5 Abs. 5:**

*Ebenfalls anerkennungsfähig sind zeitanteilige Finanzierungskosten während der Bauphase und die mit der Darlehenssicherung verbundenen Aufwendungen. Finanzierungsaufwendungen während der Bauphase sind dabei den Aufwendungen nach §§ 2 und 3 zuzurechnen. Laufende Aufwendungen zur Darlehenssicherung sind zusammen mit den Aufwendungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu berücksichtigen.*

**Hinweis:**

In der Begründung zu § 2 Abs. 1 (Seite 9/64) wird ausgeführt, dass in dem festgestellten Gesamtbetrag für das Gebäude **keine** Finanzierungsaufwendungen einzurechnen sind.

Nach § 5 Abs. 5 werden aber Bauzeitzinsen und Disagio der Baumaßnahme zugeordnet. Dieser Widerspruch ist in § 2 an die Formulierung des § 5 anzupassen.

**Zu § 5 Abs. 6:**

*Erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 durch den Einsatz von Eigenkapital, sind hierfür Eigenkapitalzinsen als Finanzierungsaufwendungen anerkennungsfähig. Der anzusetzende Zinssatz wird jährlich zum 31. Juli von der obersten Landesbehörde durch Ermittlung des Vorjahresdurchschnitts der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Täglichen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ festgesetzt. Dieser wird wegen des gegenüber diesen Wertpapieren erhöhten Risikos um einen halben Prozentpunkt erhöht. Bei der Berechnung der Zinsen ist die Reduzierung des eingesetzten Eigenkapitals durch die lineare Verteilung nach §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 5 zu berücksichtigen.*

**Anmerkung:**

Im letzten Satz fehlt der Hinweis auf die lineare Verteilung der sonstigen Anlagegüter.

In der Begründung ist noch der 1. Januar auf 31. Juli zu ändern (S. 22/64).

**Hinweis:**

Nach Lesart der Verordnung ist davon auszugehen, dass jährlich eine Neuberechnung der Eigenkapitalverzinsung durch den jährlich neu festgesetzten Zinssatz erfolgt. Basis hierfür ist das jeweilige Restkapital (Erstinvestition reduziert um Tilgung).

**Vorschlag zu Satz 3:**

Die Erhöhung um einen halben Prozentpunkt ist aus Sicht der Kostenträger nicht notwendig. Ein Ausgleich für das höhere Risiko in einer auslastungsabhängigen Pflegeeinrichtung ist durch die Mindestauslastung von 90% so gering geworden, dass eine finanzielle Berücksichtigung zu Lasten der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. der Kommunen nicht erforderlich ist.

**6. § 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter**

**Zu § 6 Abs. 1:**

*Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach §§ 2 und 3 sind in Höhe von jährlich 15,90 € je qm Nettogrundfläche anerkennungsfähig. Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Instandhaltung und Instandsetzung umfassen dabei alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit von Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen.*

**Vorschlag:**

Lt. Begründung hat der Träger seine tatsächlichen Kosten gegenüber der zuständigen Behörde jährlich zu belegen. Hier fehlt eine konkrete Angabe, wie der Nachweis aussehen soll. Hier sollte ein Stichprobenverfahren eingeführt werden, dass die Landschaftsverbände in Einzelfällen umfangreiche Unterlagen anfordern können.

Ferner sind Regelungen für die Instandhaltung der Tages- und Nachtpflege aufzunehmen (oder alternativ bei § 21 Abs. 1).

## **7. § 7 Aufwendungen bei Erbpacht von Grundstücken**

### **Zu § 7 Abs. 1:**

*Stehen die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Grundstücke nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung, so sind die tatsächlich gezahlten bzw. vertraglich geschuldeten Pachtzinsen anerkennungsfähig, soweit sie im Rahmen der ortsüblichen Erbbauzinsen für vergleichbare Grundstücke liegen. Neben der Gebäudegrundfläche und den zur Erschließung erforderlichen bzw. planungsrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsflächen sind dabei Freiflächen bis max. 50 qm je von der Einrichtung vorgehaltenem Platz anzuerkennen. Unterliegen die Freiflächen neben der Nutzung durch die Einrichtung auch anderen Nutzungen, erfolgt eine anteilige Anerkennung.*

### **Hinweis:**

Es ist nicht eindeutig geregelt, ob die Freiflächen (max. 50 qm pro Platz) auch für Kurzzeitpflegeeinrichtungen und teilstationäre Einrichtungen maßgeblich sind. Bei einer Berücksichtigung von 50 qm Freifläche bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erhöht sich der berücksichtigungsfähige Anteil für Erbpacht pro Platz überproportional. Durch die geringere Anzahl der Berechnungstage (250 Tage/Jahr) und der insgesamt geringeren Investitionskosten wirkt sich die Berücksichtigung von 50 qm Freifläche pro Platz für Erbpacht (bzw. im Rahmen der Mietvergleichsberechnungen) bei diesen Einrichtungen deutlich stärker aus.

Da die Anerkennung von Erbpacht gegenüber dem bisherigen Recht zusätzlich ist, kommt es durch die Berücksichtigung der Erbpacht zu einer höheren Belastung der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. der Kommunen.

## **8. § 8 Miet- und Pachtaufwendungen**

### **Zu § 8 Abs. 2 Satz 3:**

*Die Entscheidung ist bei der Antragstellung zur erstmaligen Festsetzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu treffen und kann nur einmalig im Rahmen der beiden nachfolgenden Festsetzungsverfahren verändert werden.*

### **Hinweis:**

Hier ist ein Widerspruch zwischen dem Verordnungstext und der Begründung (Seite 26/64). Lt. Verordnungstext kann die zum Verfahren 2015/2016 getroffene Entscheidung in den beiden nachfolgenden Festsetzungsverfahren (2017/2018 und 2019/2020) revidiert werden.

Lt. Begründung zur DVO ist dagegen nur eine „einmalige“ Entscheidungsmöglichkeit gegeben. Hier ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass nur eine einmalige unwiderrufliche Entscheidungsmöglichkeit gegeben ist.

### **Zu § 8 Abs. 3:**

*Der fiktive Vergleichsbetrag ermittelt sich aus der Addition folgender Beträge:*

- 1.) Zwei % von 85 % des für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 § 2 Absatz 3*

- 2.) Zehn % von 15 % des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2.
- 3.) Fiktive Darlehenszinsen, die für ein Darlehen in Höhe von 80 % des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 § 2 Absatz 3 zu zahlen wären. Der fiktive Zinsbetrag ergibt sich aus der durchschnittlichen jährlichen Zinsbelastung für ein auf 10 Jahre ausgelegtes Darlehen mit einer durchschnittlichen jährlichen Tilgung von 2 %. Als Zinssatz wird der durchschnittliche Zinssatz für entsprechende Darlehen in den 12 Monaten vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf der Grundlage der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Zinssätze für Wohnungsbaukredite von über **10 Jahren** für das Neugeschäft der deutschen Banken“ zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Durchschnittszinses für den 10 -Jahreszeitraum ist die jährliche Tilgung von 2 % zu berücksichtigen. Jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren erfolgt eine neue Ermittlung des fiktiven Zinsbetrages auf der Grundlage der dann anzusetzenden Zinssätze. Hierbei ist erneut der Gesamtbetrag nach Satz 1 als Ursprungsbetrag des Darlehens der Höhe nach zugrunde zu legen.
- 4.) Fiktive Eigenkapitalzinsen, die für 20 % des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 § 2 Absatz 3 in Ansatz gebracht werden. Der Zinssatz wird jeweils unter Anwendung des § 5 Absatz 4 für 10 Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme festgeschrieben. Nummer 3 Sätze 4-6 finden entsprechend Anwendung.
- 5.) 1 % des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2.

#### **Vorschlag zu Nr. 3 - Zinsen für Fremdkapital:**

Der für die Vergleichsberechnung zugrunde gelegte Zinssatz sollte von der obersten Landesbehörde veröffentlicht werden. Der Zinssatz für die Festsetzung 2015 muss rechtzeitig zum August 2014 bekannt sein.

#### **Erläuterung:**

Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und minimiert Streitigkeiten mit der Anbieterseite.

#### **Hinweis:**

Der Verweis unter Nr. 1, 3 und 4 auf § 2 Abs. 3 ist in § 2 Abs. 4 zu korrigieren.

#### **Zu § 8 Abs. 4:**

Wurde für die Einrichtung eine öffentliche Förderung in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses in Anspruch genommen, verringern sich die den Berechnungen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 3 zugrunde zu legenden Beträge um die Summe der gewährten Förderung. Erfolgte eine Förderung durch ein Darlehen mit einem geringeren Zinssatz als dem nach Nummer 3 zugrunde zu legenden Zinssatz, so wird für den Betrag des Förderdarlehens der fiktive Zins nach Nummer 3 nur in Höhe des Zinssatzes des Förderdarlehens berechnet.

#### **Vorschlag:**

In der Begründung sollte ergänzt werden, dass die gewährten Zuschüsse entsprechend ihrer Zweckbindung entweder beim langfristigen oder beim sonstigen Anlagevermögen mindernd berücksichtigt werden. Mindernd ist dabei wie in § 1 Abs. 2 auszulegen.

Zuschüsse für das sonstige Anlagevermögen werden allerdings nur bei der erstmaligen Anschaffung mindernd berücksichtigt, danach nicht mehr.



**Erläuterung:**

Zum einen wird hierdurch dem Tatsächlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen und zum anderen dient es der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu § 8 Abs. 6 letzter Satz:**

*Die Regelung gilt entsprechend für sonstige Anlagegüter, die unabhängig von den langfristigen Anlagegütern gemietet oder geleast werden.*

**Hinweis:**

Dieser Satz müsste unter § 8 Abs. 7 ergänzt werden und nicht im Abs. 6.

**Zu § 8 Abs. 8:**

*Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung, so sind die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Miet- und Pachtzahlungen zum Vertragsstand 01. Februar 2014 unabhängig von den Regelungen der Absätze 3 bis 7 als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn sie vor dem 01. Februar 2014 im Rahmen von Festsetzungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen von den zuständigen Behörden als betriebsnotwendig anerkannt worden sind. Übersteigen die nach den bestehenden Verträgen geschuldeten Beträge die nach den Absätzen 3 bis 7 gültigen Obergrenzen, so gilt die Anerkennung nach Satz 1 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung in der für die Miete vor dem 01.02.2014 anerkannten Höhe. Nach diesem Zeitraum ist die vertraglich geschuldete Miete bzw. Pacht nur anzuerkennen, soweit sie den nach Absätzen 3 bis 7 zu ermittelnden Vergleichsbetrag nicht um mehr als um zehn Prozent überschreitet. Erhöhungen der vertraglich geschuldeten Mietzahlungen können in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur dann anerkannt werden, wenn eine Vergleichsberechnung nach den Absätzen 3 bis 7 die Mietsteigerung umfasst.*

**Hinweis:**

Lt. Begründung zur APG DVO können Einzelfallentscheidungen (Härtefallregelung) über die 5 Jahres-Frist hinaus durch den zuständigen Träger erfolgen (s. Seite 30/64). Diese Möglichkeit für Einzelentscheidungen ist so weitreichend formuliert, dass es aufgrund der vorwiegend langfristig abgeschlossenen Mietverträge in fast allen Fällen zu einer für den Einrichtungsträger positiven Entscheidung kommen wird. Damit wird die 5-Jahres-Frist ausgehebelt und der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt.

Die grundsätzliche Ausnahmemöglichkeit nach § 1 Abs. 3 ist hier völlig ausreichend.

Die neu eingefügte Regelung stellt eine Einschränkung bzw. Vorwegnahme der Ermessensausübung dar und ist somit entbehrlich.

**Zu § 8 Abs. 10:**

*Entscheidet sich die Trägerin oder der Träger dafür, die Angemessenheit der tatsächlich gezahlten bzw. geschuldeten Miete anhand einer konkreten Vergleichsberechnung ermitteln zu lassen, so hat sie oder er im Rahmen der entsprechenden Verfahren sämtliche Angaben über die der Vermieterin oder dem Vermieter tatsächlich entstandenen Aufwendungen vorzulegen und auf Verlangen nachzuweisen, die auch für eine Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers vorzulegen sind. Die Vergleichsberechnung erfolgt dann durch eine entsprechende Anwendung sämtlicher für eine Eigentums Einrichtung geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Entstehen der Trägerin oder dem Träger selbst neben der vertraglich vereinbarten Mietzahlung weitere Aufwendungen, weil sich die sonstigen Anlagegüter in ihrem oder seinem Besitz befinden oder ihr oder ihm die Instandhaltungs-/Instandsetzungsverpflichtungen an den langfristigen Anlagegütern obliegen, so sind die*

*entsprechenden Aufwendungen neben der Mietzahlung anerkennungsfähig. Die Gesamthöhe darf aber die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten, die im Falle des vollständigen Eigentums der Trägerin oder des Trägers gelten würden.*

**Vorschlag:**

In der Begründung zur DVO sollte die konkrete Vergleichsberechnung weiter ausgeführt werden. Es fehlt der Hinweis, dass bei Umbauten nur die neuen Aufwendungen über 25 Jahre verteilt werden und Hinweise zur Ermittlung der Restwerte.

Um eine Angemessenheitsgrenze für die konkrete Vergleichsberechnung bestimmen zu können, muss der Restwert entweder auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen zum Datum der erstmaligen Inbetriebnahme ermittelt werden oder es erfolgt eine Schätzung des Restwertes auf Basis der Angemessenheitsgrenzen nach Anlage 1.

**Erläuterung:**

Ohne eine konkrete Verfahrensvorgabe wird es zwischen den Kostenträgern und der Anbieterseite zu unterschiedlichen Auslegungen der Verordnung kommen.

Abschnitt 2

Verfahren zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen

**9. § 11 Verfahren zur Feststellung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen**

**Zu § 11 Abs. 1:**

*Der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers einer Einrichtung die Gesamtbeträge der anerkennungsfähigen Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung fest. Die Feststellung erfolgt durch Bescheid und umfasst:*

- 1.) *den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag der für Maßnahmen nach §§ 2 und 3 entstandenen Aufwendungen,*
- 2.) *den Zeitraum der linearen Verteilung dieser Aufwendungen nach §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 5,*
- 3.) *den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absätze 6 und 10 Satz 3,*
- 4.) *die verbindliche Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2,*
- 5.) *die Anteile an Eigenkapital und Fremdkapital, die für die Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 6 und 10 Satz 3 jeweils aufgewendet wurden,*
- 6.) *bei stationären Einrichtungen die Zahl der vorhandenen Plätze unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen,*
- 7.) *die Gesamtgröße der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche und der berücksichtigungsfähigen Grundstücksfläche, soweit diese nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung steht.*

**Zu § 11 Abs. 2:**

*Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:*

- 1.) *den Zeitpunkt, ab dem die Feststellung der geltend gemachten Aufwendungen beantragt wird,*

- 2.) *die Bescheinigung der nach dem WTG zuständigen Behörde über die Erfüllung der Voraussetzungen des WTG (Bescheinigung im Sinne des § 10 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz)*
- 3.) *jeweils die Gesamtsumme der tatsächlich gezahlten Beträge für Aufwendungen nach den §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 4 Absatz 1, deren Feststellung beantragt wird einschließlich der Angaben über den marktüblichen Kaufpreis sonstiger Anlagegüter, die im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen beschafft wurden, testiert durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Trägerverband,*
- 4.) *Bei Mieteinrichtungen den Mietvertrag einschließlich seiner Anlagen und Hinweise zur Regelung der Instandhaltung*
- 5.) *den Erbpachtvertrag einschließlich des Katasterauszugs und soweit bekannt Angaben zum örtlichen Erbpachtzins in der Kommune*
- 6.) *die Größe des zur Einrichtung gehörenden Grundstücks, die Größe der zur Erschließung erforderlichen bzw. planungsrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsflächen sowie etwaige neben der Nutzung der die Einrichtung bestehenden Grundstücksnutzungen.*
- 7.) *das Datum der Inbetriebnahme der Einrichtung sowie des Abschlusses und der Inbetriebnahme von Umbau und Modernisierungsmaßnahmen,*
- 8.) *die Höhe der für Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 6 sowie 10 Satz 3 jeweils aufgewendeten Darlehens- oder Eigenkapitalbeträge einschließlich der Darlehensverträge*
- 9.) *die Höhe der für die Einrichtung gewährten öffentlichen Zuschüsse einschließlich etwaiger Zuschussbescheide,*
- 10.) *den vor Inkrafttreten der Verordnung festgesetzten Verteilungszeitraum gemäß § 2 Abs. 5*
- 11.) *im Rahmen von Maßnahmen nach § 3 eventuelle Aufwendungen für Ausweichquartiere,*
- 12.) *die Zahl der vorhandenen Plätze in der Einrichtung unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen sowie ggf. Einzel- und Doppelzimmern,*
- 13.) *die zur Ermittlung der Nettogrundfläche gemäß DIN 277 erforderlichen Angaben,*

#### **Hinweise:**

##### **Zu Nr. 2:**

In den Jahren 2015 bis 2018 wird es auch Einrichtungen geben, die eine Feststellung ohne die Bescheinigung nach § 10 Abs. 3 APG beantragen (also noch nicht die geforderten Standards erfüllen) und erhalten. Darauf sollte in der Begründung zur DVO hingewiesen werden.

##### **Zu Nr. 3:**

Die Träger sollten angeben, ob es sich um tatsächliche oder geschätzte Angaben handelt. Die Angaben sind getrennt nach Kostengruppen anzugeben.

##### **Zu Nr. 6:**

Die Flächenangaben sind in Quadratmetern wie folgt vorzunehmen:

- tatsächliche NGF
- anerkennungsfähige NGF
- tatsächliche Grundstücksfläche
- bebaute Grundstücksfläche
- tatsächliche Verkehrsfläche
- tatsächliche Freifläche
- Nutzung durch Dritte.

**Zu Nr. 8:**

Die Höhe der Darlehen bzw. Eigenkapitalbeträge sind getrennt nach den linearen Verteilungszeiträumen anzugeben.

**Zu Nr. 9:**

Die Zuschüsse sind ebenfalls getrennt nach den linearen Verteilungszeiträumen anzugeben.

**Zu Nr. 11:**

Die Aufwendungen für Ausweichquartiere sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen, z.B. Abstimmungsbescheinigung mit dem örtlichen Träger, Mietverträge etc.

**Neue Nr. 14:**

Angaben zu den Restwerten

Der Anbieter hat im Antragsverfahren Angaben zu den Restwerten vorzunehmen.

**Hinweis zur Reihenfolge der Absätze 1 und 2:**

Absatz 1 und 2 sollten in der Reihenfolge getauscht werden, da zuerst der Antrag gestellt und dann der Feststellungsbescheid erstellt wird.

**Zu § 11 Abs. 4:**

*Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung werden bei der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung für langfristige Anlagegüter die ursprünglichen Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne der §§ 2 und 3 berücksichtigt, soweit sie nach den bei ihrem Entstehen gültigen gesetzlichen Vorschriften als betriebsnotwendig anerkannt und durch die lineare Verteilung auf die Jahre seit der Inbetriebnahme noch nicht refinanziert wurden. Für sie werden gemäß § 1 Absatz 8 die Restwerte festgestellt. Ist kein kürzerer Verteilungszeitraum i. S. d. § 2 Absatz 6 festgesetzt, so wird der Berechnung der bisherigen jährlichen Refinanzierungsbeiträge ein Verteilungszeitraum von 50 Jahren zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Einrichtungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Beträge zur gesonderten Berechnung auf andere Weise als durch jährliche Investitionsabschreibungen ermittelt wurden. Der verbleibende lineare Verteilungszeitraum wird für langfristige Anlagegüter auf der Basis des § 2 Absatz 5 und Absatz 6 unter Anrechnung des seit der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. im Fall einer Modernisierung des seit der letzten wirksamen Festlegung eines Refinanzierungszeitraums vergangenen Zeitraums berechnet und festgestellt.*

**Hinweis zur Restwertermittlung:**

Basis für die Restwertermittlung sollten die Angaben des letzten Bescheides (2013/2014) sein.

**Zu § 11 Abs. 8:**

*Erfolgt nach der Feststellung der Beträge eine Reduzierung der Platzzahl, so sind die festgestellten Beträge nachträglich um den auf die wegfallenden Plätze entfallenden Anteil der Aufwendungen zu reduzieren. Erfolgte erstmalige Inbetriebnahme und Platzzahlreduzierung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung, sind bereits die bei der erstmaligen Feststellung noch anzuerkennenden Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Platzzahlreduzierung eine Folge gesetzlich zwingend vorgegebener*

ner Maßnahmen ist. In diesen Fällen wird lediglich der festgestellte Gesamtbetrag für sonstige Anlagegüter im Rahmen der Berechnung nach § 4 Absatz 3 anteilig reduziert.

**Vorschlag:**

Es sollte ein zusätzlicher Satz 5 eingefügt werden: „Durch die Reduzierung der Platzzahl dürfen die täglich festzusetzenden Investitionskosten nicht mit mehr als **10 %** ansteigen.“

Außerdem sollte in der Begründung zur DVO darauf hingewiesen werden, dass sich eine Berechnung nach § 11 Abs. 8 und eine Berücksichtigung von Aufwendungen nach § 3 gegenseitig ausschließen; es ist sicherzustellen, dass die Angemessenheitsgrenze nicht überschritten wird.

**Erläuterung:**

Die vorgesehene Verteilung der festgesetzten Beträge auf eine reduzierte Platzzahl ohne jegliche Beschränkung führt aus Sicht der Landschaftsverbände zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Heimbewohner. Es wird den Bewohnerinnen / Bewohnern nicht zu erklären sein, dass durch eine Platzzahlreduzierung die Investitionskosten auf das Niveau einer Neubaeinrichtung steigen, obwohl sich qualitativ in der Einrichtung nur die Anzahl der Einbettzimmer geändert hat.

**10. § 12 Verfahren zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen**

**Zu § 12 Abs. 1:**

*Die Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers durch den für den Sitz der Pflegeeinrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der den anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt.*

**Vorschlag:**

In Satz 2 sollte nach „der den anzuerkennenden Betrag“ ergänzt werden „je Platz und Tag sowie bei vollstationären Einrichtungen je Platz und Monat“.

**Erläuterung:**

Mit dieser Formulierung wird die derzeitige Praxis abgebildet. Die Darstellung des Monatsbetrages für vollstationäre Einrichtungen korrespondiert zudem mit den Angaben im § 14 Abs. 2. Durch die Ausweisung des täglichen Betrages und des Monatswertes wird zu einem den Einrichtungen die Abrechnung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Sozialhilfeträgern erleichtert und zum anderen das Pflegewohngeldverfahren beschleunigt.

**Zu § 12 Abs. 2:**

*Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:*

- 1.) *Die Summen der vertraglich im Berechnungszeitraum geschuldeten Aufwendungen nach §§ 7 und 8 unter Darstellung der vertraglichen Grundlagen für die Zahlungspflichten,*
- 2.) *Die Gesamtsumme der im Vorjahr tatsächlich gezahlten Aufwendungen gemäß §§ 4 Absatz 3 und 6 Absatz 1,*
- 3.) *Die nachgewiesenen Zinszahlungen nach § 5 Absatz 2 und Absatz 4,*

- 4.) Die tatsächliche durchschnittliche Belegungsquote im Jahr vor Antragstellung, bei erstmaliger Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch der drei Jahre vor Antragstellung, soweit vorhanden,
- 5.) Eine gewünschte Differenzierung zwischen verschiedenen Platzarten/Zimmergrößen bei der Festsetzung.

**Vorschlag 1:**

Umformulierung zu Nr. 3 bezüglich der Spitzabrechnung:

„3.) Die voraussichtlich im Jahr der Festsetzung und dem Folgejahr zu erwartenden Zinszahlungen nach § 5 Abs. 2 und 4 sowie die tatsächlichen Zinszahlungen der beiden Jahre vor dem Jahr der Antragstellung“.

**Erläuterung:**

Durch die Umstellung auf die Zweijährigkeit in § 12 Abs. 3 ist eine Festsetzung auf Basis der tatsächlichen Zinszahlungen nur bedingt möglich. Daher ist eine Spitzabrechnung erforderlich.

**Vorschlag 2:**

Grundsätzlich sind alle Änderungen gegenüber dem Feststellungsverfahren im Antrag zum Festsetzungsverfahren durch Unterlagen zu belegen.

**Erläuterung:**

In der Praxis mindert die generelle Vorlage von Belegen Verzögerungen durch Rückfragen.

**Zu § 12 Abs. 3:**

*Die Festsetzung erfolgt jeweils für zwei Kalenderjahre. Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist in geraden Kalenderjahren jeweils bis zum 31.08. des Jahres für die beiden Folgejahre zu stellen. Soweit die Antragsunterlagen vollständig sind, ergeht der Festsetzungsbescheid bis zum 15.11. des Jahres. Bei erstmaliger Antragstellung ist der Antrag grundsätzlich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu stellen. Sind der Trägerin oder dem Träger Aufwendungen nach §§ 3 oder 4 Absatz 6 entstanden, die zu einer Erhöhung der festzusetzenden Aufwendungen berechtigen, kann während eines Festsetzungszeitraumes nach diesem Absatz eine neue Festsetzung beantragt werden. Die Bescheide, die auf dieser Grundlage ergehen, sind bis zum 31.12. des nächsten geraden Kalenderjahres zu befristen.*

**Vorschlag:**

Wir schlagen folgende neue Formulierung für Satz 2 vor: „Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist rechtzeitig für das Folgejahr zu stellen.“ Satz 3 kann gestrichen werden.

**Erläuterung:**

Die vorgegebenen Fristen verkürzen das Verfahren unnötig. Die notwendige Ankündigung des Trägers gegenüber den Bewohnerinnen/Bewohnern von Entgeltveränderungen muss nicht in tatsächlicher Höhe erfolgen, vielmehr reicht die bloße Ankündigung aus. Daher ist die Erstellung des Festsetzungsbescheides bis zum 15.11. nicht erforderlich.

**Zu § 12 Abs. 5:**

*Maßgeblich für die Verteilung der Aufwendungen ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze. Der zu berücksichtigende Durchschnittswert ermittelt sich aus dem Jahresdurchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor der Antragsstellung, wobei mindestens eine durchschnittliche Belegung von 90 Prozent der Berechnung zugrunde liegen muss. Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Antragsstellung weniger als 3 volle Kalenderjahre zurück, ist der Durchschnittswert nach Satz 1 durch Schätzung unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Belegungsdaten zu ermitteln. Für diesen Zeitraum ist eine durchschnittliche Belegung von mindestens 80 Prozent der Berechnung zugrunde zu legen. Für die Dauer einer Maßnahme nach § 3 kann die Trägerin oder der Träger eine Festsetzung der durchschnittlichen Belegung auf 90 % beantragen, soweit die aktuelle tatsächliche Belegung nicht über diesen Wert hinausgeht.*

**Vorschlag zu Satz 2:**

Die Mindestauslastung in Satz 2 sollte wie bisher auf 95% festgesetzt werden.

**Erläuterung:**

Die Auswertung der tatsächlichen Belegungsquote auf Basis der Verhandlungsergebnisse 2013 hat eine tatsächliche Auslastung von durchschnittlich 96,8% für NRW ergeben. Vor diesem Hintergrund halten die Kostenträger die Absenkung der Mindestauslastung für nicht erforderlich.

**Vorschlag zu Satz 5:**

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Für die Dauer einer Maßnahme nach § 3, für die kein Ausweichquartier genutzt wird, kann die Trägerin oder der Träger eine Festsetzung der durchschnittlichen Belegung auf 90 % beantragen, soweit die aktuelle tatsächliche Belegung nicht über diesen Wert hinausgeht.“

**Erläuterung:**

Bei Umbaumaßnahmen im vollen Betrieb sind Belegungsschwankungen nicht zu vermeiden. Wird der Betrieb der Einrichtung während der Bauzeit aber komplett verlagert, kann normal belegt werden und eine Reduzierung der Auslastungsquote ist nicht erforderlich.

## Kapitel 2 Förderung von Pflegeeinrichtungen

### Abschnitt 1

Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegegeld nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

#### 11. § 13 Förderberechtigung

**Zu § 13 Abs. 1:**

*Pflegegeld wird als Unterstützung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Tragung der ihnen ansonsten durch die Trägerinnen und Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen berechneten Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 APG gewährt. Es gilt als öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI.*

**Vorschlag:**

Es wird angeregt, den Begriff der pflegebedürftigen Person analog der Bestimmung des § 18 Absatz 2 APG-DVO zu spezifizieren und den Text wie folgt zu ändern; „*Pflegegeld wird als Unterstützung der Personen, **die als pflegebedürftig nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind**.....gewährt*“

**Erläuterung:**

Es sollte deutlich werden, dass nur die pflegebedürftigen Personen Pflegegeld erhalten können, die auch Leistungen nach dem SGB XI beziehen.

#### 12. § 15 Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens

**Zu § 15 Abs. 4:**

*Bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ist das Gesamteinkommen und -vermögen zu berücksichtigen. Hierbei ist ein um 50 Prozent erhöhter Vermögensschonbetrag nach Absatz 3 zugrunde zu legen.*

**Vorschlag 1:**

Es wird angeregt, den folgenden Satz als neuen Satz 3 anzufügen: „*Für Anspruchsberechtigte nach dem BVG sind **die Vorschriften der §§ 25 ff BVG** zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege maßgeblich.*“

**Erläuterung:**

Die in der APG-DVO geregelte Bedarfsgemeinschaft bezüglich der Einkommensvorschriften ist auf die BVG-Berechtigten nicht anwendbar, da die Familienangehörigen eines Kriegsopters nur mittelbar Leistungen der KOF erhalten können.

**Zu § 15 Abs. 7:**

*Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung nach diesem Abschnitt unberührt. § 2 Absatz 2 SGB XII gilt entsprechend.*



**Hinweis:**

Es ist nicht klar, welche Leistungen unter „gleichartige Leistungen“ fallen. Eine Klarstellung im Verordnungstext wäre wünschenswert.

**13. § 16 Verfahren**

**Zu § 16 Abs. 1:**

*Pflegewohngeld wird auf Antrag vom zuständigen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge gewährt, in dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Für die Förderung von Plätzen Pflegebedürftiger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 APG ist die Behörde oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in deren oder dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren beziehungsweise seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.*

**Hinweis:**

§ 10 Abs. 5 APG und § 20 APG sieht nicht vor, dass durch die Verordnung eine andere Zuständigkeit als die des örtlichen Trägers geregelt werden kann. Die Ermächtigung sollte im APG nachgeholt werden.

**Zu § 16 Abs. 6:**

*Liegen keine Anhaltspunkte für ein nur vorläufiges Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen oder für wesentliche Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen vor, wird Pflegewohngeld - bei Fortbestand der Berechtigung - in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Eine vorzeitige Änderung der Bewilligung erfolgt nur bei einer wesentlichen Änderung von Tatsachen oder Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere*

- 1.) die Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe
- 2.) die Vereinbarung neuer Vergütungsregelungen
- 3.) eine Veränderung der Festsetzung nach § 14.

*Sie soll auf Antrag der pflegebedürftigen Person auch erfolgen, wenn die Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, mehr als 30 Prozent der monatlichen Bewilligungssumme ausmachen.*

**Hinweis:**

Die derzeitige unbestimmte Formulierung (insbesondere) lässt einen nicht gerechtfertigten Anstieg von Anträgen befürchten. Es wird angeregt, „insbesondere“ zu streichen und eine abschließende Formulierung zu wählen.

## Abschnitt 2

### Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Angebot der Kurzzeitpflege

#### 14. § 19 Verfahren

##### **Zu § 19 Abs.1:**

*Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 4, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.*

##### **Zu § 19 Abs. 2:**

*Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonates zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.*

##### **Hinweis:**

Die Einhaltung der 6-Wochen Frist kann zu Problemen führen, da kommunale Überweisungsverfahren längere Zeiträume in Anspruch nehmen können.

## Abschnitt 3

### Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen

#### 15. § 20 Förderberechtigung

##### **Zu § 20 Abs. 1:**

*Trägerinnen und Träger von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer nach § 10 APG förderfähigen Aufwendungen eine öffentliche Förderung entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen.*

##### **Vorschlag:**

Folgender Satz 2 sollte eingefügt werden: „Eine Förderung ist nur bei Einrichtungen möglich, die eine Platzzahl von 24 nicht überschreiten.“

##### **Erläuterung:**

Die Begrenzung der Platzzahl auf 24 soll die Überschaubarkeit der Tagespflege-Einrichtungen sichern, bei mehr als zweigruppigen Einrichtungen sehen die Kostenträger die Überschaubarkeit nicht mehr gewährt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch mehrere kleine Tagespflegen in einem Gebäude die Überschaubarkeit gefährden und daher nicht zulässig sind.

## 16. § 21 Fördermaßstab, Berechnung der Förderung

### **Zu § 21 Abs. 1:**

*Grundlage der Förderung ist grundsätzlich die volle Höhe der nach § 12 festgesetzten Aufwendungen. Hierbei ist*

- 1.) abweichend von § 2 Abs. 2 ein maximaler Gesamtbetrag von 1.590 je qm Nettogrundfläche als Angemessenheitsgrenze anzuwenden,*
- 2.) abweichend von § 2 Abs. 5 ein Zeitraum von 25 der linearen Verteilung zugrunde zu legen,*
- 3.) abweichend von § 12 Absatz 5 mindestens eine durchschnittliche Belegungsquote von 80 Prozent der Berechnung zugrunde zu legen,*
- 4.) abweichend von § 12 Absatz 6 zur Verteilung der anerkennungsfähigen Aufwendungen auf die Belegungstage von 250 möglichen Belegungstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von fünf Tagen in der Woche auszugehen.*

*Die Abweichungen nach Ziffern 1 und 2 sind auch im Rahmen des § 8 zu beachten. Bei § 8 Absatz 3 Nummern 1 und 3 ist daher bei Angeboten im Sinne des § 20 aufgrund des Zeitraums von 25 Jahren für die lineare Verteilung ein Prozentsatz von 4 % zu Grunde zu legen.*

### **Vorschlag:**

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 kann entfallen. Ferner ist eine lineare Verteilung bei Mieteinrichtungen von 25 Jahren nicht erforderlich.

Eine Abweichung von den 50 Jahren aus § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 ist nicht erforderlich.

### **Erläuterung:**

Seit 2008 sind in NRW mind. 200 Tagespflegeeinrichtungen mit einer linearen Verteilung auf 50 Jahre in Betrieb gegangen. Eine Verbesserung der Berechnungsmodalitäten zur Unterstützung des Ausbaus der Tagespflege ist nicht erforderlich.

Ferner führt die Reduzierung der linearen Verteilung auf 25 Jahre zu einer Mehrbelastung der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. der Kommunen.

### **Ergänzung zum Verordnungstext:**

Als Punkt 5.) sollte aufgenommen werden:

Abweichend von § 6 Abs. 1 ist ein Instandhaltungswert von 13,52 Euro/qm für langfristige Anlagegüter anzusetzen (1.590 € x 85 % x 1 %).

### **Erläuterung:**

Es ist nicht eindeutig geregelt, welcher Wert für die Instandhaltung im teilstationären Bereich zu Grunde zu legen ist.

## 17. § 22 Verfahren

### **Zu § 22 Abs. 1:**

*Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Auf-*

*nahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 12, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen.*

**Zu § 22 Abs. 2:**

*Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonates zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.*

**Hinweis:**

Die Einhaltung der 6-Wochen Frist kann zu Problemen führen, da kommunale Überweisungsverfahren längere Zeiträume in Anspruch nehmen können.

Abschnitt 4

Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

**18. § 24 Berechnung der Förderung**

**Zu § 24 Abs. 3:**

*Auf die für den Förderzeitraum entfallenden Fördersumme erhält die Trägerin oder der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung vier Abschlagszahlungen in gleicher Höhe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zu Beginn des Jahres festgesetzt. Maßgeblich für die Bemessung der Abschlagszahlungen ist die Summe der in dem Jahr, das zwei Jahre vor dem Förderzeitraum liegt, innerhalb von Nordrhein-Westfalen erbrachten Leistungen. Hat der ambulante Dienst in diesem Zeitraum seinen Betrieb noch nicht aufgenommen, so ist die Höhe der Abschlagszahlungen im Wege einer Schätzung des mutmaßlichen Leistungsvolumens im Förderzeitraum zu ermitteln. Der Schätzung können sämtliche bereits verfügbaren Daten zum Leistungsvolumen des Dienstes zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen kann auch dann im Wege der Schätzung erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Förderbetrag für den Förderzeitraum deutlich von der nach Satz 2 ermittelten Summe der Abschlagszahlungen abweichen wird.*

**Hinweis:**

Die vier Abschlagszahlungen ermöglichen flexible Reaktionen auf eintretende Veränderungen, werden aber zu Mehraufwand führen. Gleiches gilt für die nachfolgende Spitzabrechnung. Es scheint überlegenswert über eine Anschubfinanzierung mit nachfolgender Absenkung bis zu einem Sockelbetrag nachzudenken, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die größten Investitionen bei Gründung getätigt werden, danach aber geringere Investitionen erfolgen.

**Zu § 24 Abs.5:**

*Stellt eine ambulante Pflegeeinrichtung ihren Betrieb ein, so wird die Förderung nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt. Die Abschlagszahlungen sind umgehend nach der Kenntniserlangung von der Betriebseinstellung einzustellen. Eine Endabrechnung ist umgehend durchzuführen.*

**Hinweis:**

Es wäre wünschenswert eine pflichtige Anzeige beim örtlichen Sozialhilfeträger über die Betriebseinstellung zu regeln.

**19. § 25 Verfahren**

**Zu § 25 Abs. 1:**

*Die Förderung ist schriftlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet. Der Antrag soll bis spätestens zum 31. August des Vorjahres gestellt werden und muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:*

- 1.) Name und Sitz der Einrichtung unter Angabe der Trägerin oder des Trägers*
- 2.) den Versorgungsvertrag nach § 72 Absatz 1 SGB XI,*
- 3.) eine Bestätigung, dass den pflegebedürftigen Menschen für den Förderzeitraum keine nach diesem Kapitel förderfähigen Investitionsaufwendungen berechnet werden und*
- 4.) die Angaben über die im Jahr vor der Antragstellung nach § 24 Absatz 1 erbrachten Pflegeleistungen,*
- 5.) die Angabe des für das Jahr vor der Antragstellung in der Vereinbarung nach § 89 SGB XI festgelegten Punktwertes und*
- 6.) die Bescheide über den gemäß § 9 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung im Jahr vor der Antragstellung zu zahlenden Umlagebeitrag sowie die nach § 11 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung gezahlte Erstattung.*

*Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Trägerin oder der Träger die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.*

**Hinweis:**

Da eine Einrichtung einen Antrag auf ambulante Förderung bis zum 31. August des Vorjahres gestellt haben muss, ist die Frist für das Jahr 2015 sehr knapp bemessen. Hier sollte eine Übergangsregelung getroffen werden.

**20. § 27 Nicht geförderte Einrichtungen, § 82 Absatz 4 SGB XI**

**Zu § 27:**

*Erhält eine Pflegeeinrichtung keine öffentliche Förderung und verzichtet sie insbesondere auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld nach § 13 APG, so hat sie ihre gesonderte Berechnung gemäß § 82 Absatz 4 SGB XI gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, lediglich mitzuteilen.*

**Hinweis für die Erläuterung:**

Nach unserem Verständnis ist es nicht möglich innerhalb einer Einrichtung sowohl Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 als auch nach § 82 Abs. 4 SGB XI abzurechnen. Maßgeblich für den Begriff „Einrichtung“ ist der gültige Versorgungsvertrag.

**21. § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

**Zu § 32 Abs. 7:**

*Abweichend von § 12 Abs. 2 und 3 gelten für das nach Ablauf des 30. Juni 2015 notwendige Festsetzungsverfahren folgende Regelungen:*

- 1. Die Bescheide erhalten eine Gültigkeit bis zum 31.12.2016.*

2. *Die Anträge sind, sofern von der Regelung nach Abs. 6 Gebrauch gemacht wird, bis zum 31. Dezember 2014 zu stellen. Der Festsetzungsbescheid erfolgt bis zum 15. April 2015.*

**Hinweis:**

Es muss hier der 15. **Mai** 2015 als Festsetzungsfrist genannt werden (6-Wochen-Frist).